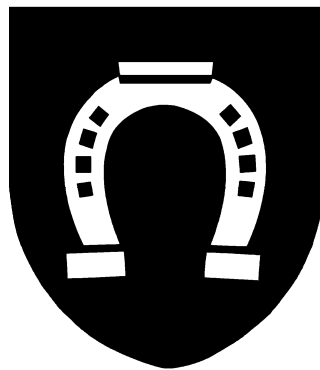


# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

**EINWOHNERGEMEINDE**

**GOLATEN**



**2010**

27. November 2010

## Inhaltsverzeichnis

1	AUFGABEN	3
2	ORGANISATION	3
	Die Stimmberechtigten	3
	Rechte	3
	Befugnisse	5
	GEMEINDERAT	6
	Rechnungsprüfungsorgan	8
	Ständige Kommissionen	8
	Nichtständige Kommissionen	9
	Personal	9
	Verantwortlichkeit	9
	Schulorganisation	9
3	VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	10
	Abstimmung	11
	Wahlen	12
	Protokolle	15
4	UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	ANHANG I STAENDIGE KOMMISSIONEN	20
	ANHANG II STELLENETAT DER GEMEINDEVERWALTUNG	23

## 1 Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

**Art. 1a**<sup>1</sup> Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe wird dem Gemeindeverband Sozialdienst Amt Laupen übertragen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.

## 2 Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) Das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
- e) Das Rechnungsprüfungsorgan

### **Die Stimmberechtigten**

Versammlung

**Art. 3**<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

### **Rechte**

Stimmrecht

**Art. 4**<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Einreichungsfrist	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p>

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

### Wahlen

**Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person);
- b) der/die Vizepräsident/in
- c) die Mitglieder des Gemeinderates;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;

### Sachgeschäfte

**Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-;
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
- c) die Rechnung;
- d) Abgaben (vgl. Art. 18);
- e) Reglemente;
- f) in einen Gemeindeverband ein- oder auszutreten;
- g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
- h) die Erhöhung des Stellenetats der Gemeindeverwaltung (Anhang II); <sup>1</sup>
- i) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben;

### Weitere Geschäfte

**Art. 15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- Verzicht auf Einnahmen;
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

### Nachkredite

**Art. 16** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>1</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

	<sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
Wiederkehrende Ausgaben	<b>Art. 17</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
Abgaben	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.  <sup>2</sup> Das Reglement muss – Den Gegenstand der Abgabe; – die Pflichtigen und – die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.
<b>Gemeinderat</b>	
Gemeinderat	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.
Amtszeitbeschränkung	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.  <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  <sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.
Demissionen	<b>Art. 21</b> Demissionen sind jeweils bis spätestens 30. September schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Befugnisse	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.  <sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat ernennt namentlich alle in diesem Reglement nicht besonders aufgeführten Funktionäre und Delegierte. Auf der Gemeindeverwaltung wird eine Liste geführt, die jährlich zu aktualisieren ist.

Organisation	<b>Art. 23</b> Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschrift	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.  <sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.  <sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.  <sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn – die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt hat) und – die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.  <sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.
Sitzung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.  <sup>2</sup> Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.  <sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.  <sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

- Verfahren und Ausstand **Art. 29**<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 30**<sup>1</sup> Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### **Rechnungsprüfungsorgan**

- Rechnungsprüfungsorgan **Art. 31**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.
- <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Aufgaben.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 32**<sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

### **Ständige Kommissionen**

- Allgemeines **Art. 33**<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- <sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- <sup>3</sup> Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
- <sup>4</sup> Die Ressortverantwortlichen des Gemeinderates sind in den ständigen Kommissionen ihres Fachgebietes als Vollmitglied mit Stimmrecht vertreten.
- Aufzählung **Art. 34** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### **Nichtständige Kommissionen**

- Einsetzung **Art. 35** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Personal**

- Rechtsverhältnis **Art. 36** <sup>1</sup> Das Personal der Gemeindeverwaltung wird öffentlich-rechtlich angestellt. Die übrigen Angestellten und das Aushilfspersonal werden privatrechtlich angestellt.<sup>2)</sup>
- Personalbestimmungen <sup>2</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt. <sup>3)</sup>
- Lehrkräfte <sup>3</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte). <sup>4)</sup>
- Aufzählung **Art. 37** ... <sup>5)</sup>

### **Angestellte**

- Angestellte **Art. 38** ... <sup>6)</sup>

### **Verantwortlichkeit**

- Verantwortlichkeit **Art. 39** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
- <sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

### **Schulorganisation**

- Schulorganisation **Art. 40** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Primarstufe gemäss Volksschulgesetz (VSG). <sup>7)</sup>

---

<sup>2</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

<sup>3</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>4</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

<sup>6</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

<sup>7</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>2</sup> Alle Schülerinnen und Schüler der Realschule besuchen die Orientierungsschule in Kerzers.<sup>8)</sup>

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Sekundarstufe I gemäss Volksschulgesetzgebung werden der Gemeinde Kerzers übertragen.<sup>9)</sup>

<sup>4</sup> Die Aufgaben gemäss Kindergartengesetzgebung werden der Gemeinde Wileroltigen übertragen.<sup>10)</sup>

<sup>5</sup> Die Führung und Organisation der besonderen Massnahmen in der Primarstufe gemäss der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) werden der Gemeinde Laupen übertragen.<sup>11)</sup>

### 3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	<b>Art. 41</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. <sup>2</sup> Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).
Allgemeines	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes <sup>12)</sup>
Eröffnung	<b>Art. 45</b> Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und

<sup>8</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>9</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>10</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>11</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>12</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

	<p>Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
Öffentlichkeit/Medien	<p><b>Art. 46</b><sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder – Uebertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 47</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 48</b><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 49</b><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.</p>
<b>Abstimmungen</b>	
Abstimmungen	<p><b>Art. 50</b> Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</p>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 51</b><sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.
- Gruppensieger **Art. 52** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- <sup>3</sup> Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 53** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.
- <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 54** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
- Wahlen**
- Wählbarkeit **Art. 55** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
- Amtszwang **Art. 56** <sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn keine Ablehnungsgründe nach Abs. 2 vorliegen.
- <sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:
- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
  - b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung

des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

<sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

<sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 57** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.<sup>13)</sup>

<sup>3</sup> Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.<sup>14)</sup>

Wahlverfahren

**Art. 58**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
- g) So viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
- h) nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die

<sup>13</sup> Ergänzt gestützt auf das Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231 vom 1. Januar 2007

<sup>14</sup> Ergänzt gestützt auf das Partnerschaftsgesetz, PartG, SR 211.231 vom 1. Januar 2007

	Zettel wieder ein.
	j) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber <ul style="list-style-type: none"><li>- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59),</li><li>- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) und</li><li>- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 59</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 60</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.  <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.  <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.  <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	<b>Art. 64</b> Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).
Los	<b>Art. 65</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## Protokolle

Protokoll

**Art. 66** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes<sup>15)</sup>,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

**Art. 67**<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 68** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Stellenetat der Gemeindeverwaltung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 69**<sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

<sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

**Art. 70**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 7.11.1996 und die Änderungen vom 15.12.1998 und andere widersprechende Vorschriften auf.

<sup>3</sup> Die an der Versammlung vom 3. Dezember 2005 beschlossenen Änderungen von Art. 1a, Art. 2 Bst. e), Art. 14 Bst. h) und Art. 70 Abs. 3 treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>15</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

<sup>4</sup> Die an der Versammlung vom 6. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen, Art. 14 Bst. h, Art. 36, Art. 37, Art. 38, Art. 57 Abs. 2 und 4, Art. 68 und Anhang II treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>5</sup> Die an der Versammlung vom 27. November 2010 beschlossenen Änderungen (Art. 36, 40, 44, 66 und 70 sowie Anhang I) treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.<sup>16)</sup>

<sup>6</sup> Die an der Versammlung vom 26. November 2011 beschlossenen Änderungen (Anhang I) treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Versammlung vom 27. November 1999 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin

B. Johner

K. Schmid

.....

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21. Oktober 1999 bis 22. November 1999 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger von Laupen vom 21. Oktober 1999 und 28. Oktober 1999 bekannt.

Golaten, 30. November 1999

Die Gemeindeschreiberin.

K. Schmid

.....

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen in diesem Reglement, Art. 1a, Art. 2 Bst. e), Art. 14 Bst h), Art. 70 Abs. 3, vom 27. Oktober 2005 bis 26. November 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger von Laupen am 27. Oktober 2005 und 3. November 2005 bekannt.

Golaten, 3. Dezember 2005

Die Gemeindeschreiberin:

K. Schmid

<sup>16</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

.....

**Genehmigung der Änderungen**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderungen dieses Reglements, Art. 1a, Art. 2 Bst. e), Art. 14 Bst. h), Art. 70 Abs. 3, an der Versammlung vom 3. Dezember 2005 genehmigt.

Einwohnergemeinde Golaten  
Die Präsidentin            Die Sekretärin

B. Johner                    K. Schmid

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen in diesem Reglement, Art. 14 Bst. h, Art. 36, Art. 37, Art. 38, Art. 57 Abs. 2 und 4, Art. 68 und Anhang II vom 6. November 2008 bis 5. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Laupen am 6. November 2008 und 13. November 2008 bekannt.

Golaten, 6. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Roger Wyss

**Genehmigung der Änderungen**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderungen dieses Reglements, Art. 14 Bst. h, Art. 36, Art. 37, Art. 38, Art. 57 Abs. 2 und 4, Art. 68 und Anhang II an der Versammlung vom 6. Dezember 2008 genehmigt.

Einwohnergemeinde Golaten  
Der Präsident:            Der Sekretär a.i.:

H.J. Tüscher                Roger Wyss

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen in diesem Reglement, Art. 36, 40, 44, 66 und 70 sowie Anhang I vom 21. Oktober 2010 bis 22. November 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Laupen am 21. Oktober 2010 und 18. November 2010 bekannt.

Golaten, 27. November 2010

Der Gemeindeschreiber

Fritz Baumgartner

**Genehmigung der Änderungen**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderungen Art. 36, 40, 44, 66 und 70 sowie Anhang I an der Versammlung vom 27. November 2010 genehmigt.

**Einwohnergemeinde Golaten**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hansjörg Tüscher

Fritz Baumgartner

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 22. Februar 2011

M. Schürch

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen in diesem Reglement, Art. 70 lit. 6 sowie Anhang I (Auflösung der Wehrdienstkommission infolge Aufgabenübertragung), vom 20. Oktober 2011 bis 21. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Laupen am 20. Oktober 2011 und 10. November 2011 bekannt.

Golaten, 09. Januar 2012

Der Gemeindeschreiber

Fritz Baumgartner

**Genehmigung der Änderungen**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderungen in diesem Reglement, Art. 70 lit. 6 sowie Anhang I (Auflösung der Wehrdienstkommission infolge Aufgabenübertragung) an der Versammlung vom 26. November 2011 genehmigt.

**Einwohnergemeinde Golaten**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hansjörg Tüscher

Fritz Baumgartner

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 03. Februar 2012

M. Schürch

## Anhang I: Ständige Kommissionen

### ***Abwasser- und Wasserkommission***

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister, Wegmeister
Aufgaben:	Gemäss Abwasser- und Wasservorsorgungsreglement, betreut Bauvorhaben der Gemeinde, soweit der Gemeinderat keine Nichtständige Kommission einsetzt
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

### ***Primarschulkommission<sup>17</sup>***

Mitgliederzahl:	5
Präsident/-in und/oder Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleiterin oder Schulleiter
Aufgaben und Befugnisse	<p>Die Primarschulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Primarschule der Tagesschulangebote und die Aufsicht wahr. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr.</p> <p>Sie hat folgende Befugnisse:</p> <p><u>Schülerinnen und Schüler</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige</li> <li>• Temporärer Unterrichtsausschluss,</li> </ul> <p><u>Pädagogik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung Leitbild und der Hausordnung</li> </ul>

<sup>17</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und – entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über die strategische Ausrichtung der Tagesschulangebote
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

#### Organisation

- Entscheid über Umfang und Öffnungszeiten der Tagesschulangebote
- Entscheid über Abweichungen zum kantonalen Gebührentarif der Tagesschulangebote
- Entscheid über die Kosten der Mahlzeiten in Tagesschulangeboten
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

#### Personal

- Anstellung der Schulleitung, der Lehrkräfte und der übrigen Schulmitarbeitenden (inkl. Tagesschulpersonal)
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse:

keine

Unterschrift:

Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär (Kollektivunterschrift)

**Abstimmungs- und Wahlausschuss**

Mitgliederzahl:	5 <sup>18)</sup>
Mitglied von Amtes wegen:	Keines
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Ausmittlung der Resultate bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Keine

**Gemeindesteuer- und Gemeindeschatzungskommission**

Der Gemeinderat übernimmt die Aufgaben und Verantwortung der Gemeindesteuer- und Gemeindeschatzungskommission

---

<sup>18</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2010

**Anhang II: Stellenetat der Gemeindeverwaltung <sup>19)</sup>**

	<b>Stellenprocente</b>
Maximaler Stellenetat der Gemeindeverwaltung Golaten	120 <sup>20)</sup>

---

<sup>19)</sup> Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

<sup>20)</sup> Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008